

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Dienstleistungen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Dienstleistungen durch RUAG. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Kauf-, Werk- und ähnliche Verträge die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf durch und werkvertragliche oder sonstige Leistungen von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB), für Wartung und Support die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartung und Support durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Wartung und Support).
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG 30 Tage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Auftraggebers vom Angebot oder von der Bestellbestätigung von RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Ausführung

- 3.1 RUAG verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Leistung, schuldet jedoch keinen Erfolg.
- 3.2 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes des Auftraggebers nötig, hält RUAG die betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihr auf Verlangen ausgehändigt werden.

4. Bezug von Dritten

- 4.1 RUAG ist ermächtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen, es sei denn, die Leistung hat zwingend persönlich zu erfolgen.
- 4.2 RUAG bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5. Vergütung und Spesen

- 5.1 Der Auftraggeber leistet eine Vergütung, welche die im Vertrag vereinbarten Leistungen abgilt. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben ohne Abzüge.
- 5.2 Die zur Leistungserbringung angemessenen Unterkunft-, Reise- und Transportkosten sowie weitere Spesen werden vom Auftraggeber zusätzlich vergütet.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 6.2 RUAG kann Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) verlangen.
- 6.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Termine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die entsprechend vereinbarten Leistungen von RUAG erbracht worden sind.
- 7.2 Kann RUAG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.
- 7.3 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) kommt RUAG ohne weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch den Auftraggeber unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Kommt RUAG durch eigenes Verschulden in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe geltend zu machen. Die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche der Verspätung ab Verzug höchstens

0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf der vertraglich vereinbarten Vergütung der verspäteten (Teil-)Lieferung. Die erste Woche ab Verzugsbeginn gibt keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden des Auftraggebers oder höhere Gewalt.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

9. Haftung

RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Kündigung und Widerruf

- 10.1 Die Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen respektive widerrufen.
- 10.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 10.1 hiervor hat RUAG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.
- 10.3 Im Falle einer Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

11. Weisungen und Mitwirkung

- 11.1 Weisungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge des Auftraggebers gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.
- 11.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, RUAG alle zwecks Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

12. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 12.1 Die bei der Leistungserbringung bei RUAG entstandenen Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von RUAG erstellten Dokumenten, Konzepten und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören RUAG.
- 12.2 Der Auftraggeber hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks. Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von RUAG.
- 12.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

13. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 13.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei RUAG oder Dritten.
- 13.2 Der Auftraggeber erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck.

14. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 14.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung

des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Auftraggeber RUAG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.

14.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt RUAG die dem Auftraggeber entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung übernimmt RUAG die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

15.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

15.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

15.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Auftraggeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

15.6 **Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die fehlbare Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

16.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

16.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

17. Compliance

17.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

17.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

17.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

17.4 **Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen.**

18. Abtretung und Verpfändung

18.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

19. Verrechnung

19.1 Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

20.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.